

**Promotionsordnung
der
Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**

vom 13.03.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.2000 S. 190) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bedeutung der Promotion
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Dissertation
- § 5 Begutachtung der Dissertation
- § 6 Bewertung der Dissertation

- § 7 Auslage der Dissertation
- § 8 Mündliche Prüfung: Disputation
- § 9 Bewertung der Disputation
- § 10 Gesamtbewertung der Promotion
- § 11 Verkündung
- § 12 Ablieferungspflicht
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Aberkennung des Doktorgrades
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Bedeutung der Promotion

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den akademischen Grad des "Doktor der Wirtschaftswissenschaft" (doctor rerum politica-rum - Dr. rer.pol.) aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Disseration) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie den akademischen Grad des "Doktor der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber" (doctor rerum politicarum honoris causa - Dr. rer.pol. h.c.) aufgrund hervorragender wirtschaftswissenschaftlicher Leistungen oder anderer vergleichbarer ideeller Verdienste um die Wirtschaftswissenschaft gemäß dieser Ordnung.

§ 2 **Zuständigkeit**

Für alle verfahrensmäßigen Promotionsangelegenheiten ist der Fakultätsrat zuständig.

§ 3 **Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 97 Abs. 2 Buchstabe a HG zugelassen, wer ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern mit einem Gesamtergebnis von in der Regel mindestens „gut“ abgeschlossen hat.
- (2) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 97 Abs. 2 Buchstabe b HG zugelassen, wer ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit einem Gesamtergebnis von in der Regel mindestens „gut“ abgeschlossen und anschließend auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von in der Regel zwei Semestern an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgreich absolviert hat. Innerhalb der vorbereitenden Studien sind zwei Fachprüfungen – davon wenigstens eine gemäß geltender Prüfungsordnungen für den Diplom- oder Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – mit Fachprüfungsnoten von jeweils in der Regel mindestens „gut“ zu erbringen.
- (3) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 97 Abs. 2 Buchstabe c HG zugelassen, wer an einer deutschen Universität oder Fachhochschule einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder einen wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang im Sinne des § 88 Abs. 2 HG mit einem Gesamtergebnis von in der Regel mindestens „gut“ abgeschlossen hat.

- (4) Zum Promotionsverfahren kann gemäß § 97 Abs. 2 Buchstabe a Abs. 2 Satz 2 und 3 HG zugelassen werden, wer ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern mit einem Gesamtergebnis von in der Regel mindestens „gut“ abgeschlossen hat. Die Zulassung setzt den Nachweis weiterer Studienleistungen oder sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, voraus. Der Nachweis ist durch zwei Leistungen in den Promotionsfächern im Sinne von Fachprüfungen gemäß geltender Prüfungsordnungen für den Diplom- oder Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Fachprüfungsnoten von jeweils in der Regel mindestens „gut“ zu erbringen, die in der Regel in zwei Semestern an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu studieren sind. Leistungsnachweise in den Promotionsfächern, die im Rahmen eines wissenschaftlichen Studiengangs erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer ein gleichwertiges wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule gleichwertig abgeschlossen hat. Wenn die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses anhand der beigebrachten Unterlagen nicht zweifelsfrei festzustellen ist oder die Promotionsfächer nicht im erforderlichen Maß Gegenstand des ausländischen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums gewesen sind, kann die Zulassung an die Erfüllung von Auflagen zum Nachweis hinreichender wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse in sinngemäßer Anlehnung an Absatz 5 gebunden werden.
- (6) Über die Zulassung gemäß Abs. 5 und 6 entscheidet der Fakultätsrat auf begründenden Antrag der oder des das Promotionsvorhaben betreuenden hauptamtlichen Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessors der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

- (7) Die fachlichen Inhalte des promotionsvorbereitenden Studiums gemäß Abs. 2 sowie der zu erbringenden Kenntnissnachweise gemäß Abs. 5 und 6 bestimmt der Fakultätsrat nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers in sinngemäßer Anwendung der geltenden Prüfungsordnungen für den Diplom- oder Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Festlegung ist grundsätzlich zu Beginn der promotionsvorbereitenden Studien bzw. vor Erbringung der Kenntnissnachweise zu treffen. Hierüber wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Dekanin oder dem Dekan und von der Bewerberin oder dem Bewerber zu unterzeichnen ist.
- (8) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich unter Beifügung von
1. Zeugnis des zur Promotion berechtigenden Studienabschlusses in beglaubigter Kopie,
 2. eidesstattlichen Versicherungen gemäß Absatz 9 und § 4 Abs. 2,
 3. gegebenenfalls Nachweisen gemäß Absätzen 2, 5 oder 6,
 4. drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren der in Maschinschrift verfaßten Dissertation,
 5. Lebenslauf

an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

§ 4 Dissertation

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine Arbeit vorzulegen, deren Inhalt einen beachtlichen selbständigen Beitrag zur wirtschaftswissenschaftlichen Forschung darstellt. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat folgende eidesstattliche Versicherung abzugeben:

"Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich die vorliegende Arbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht."

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

- (3) Die eingereichten Exemplare der Dissertation verbleiben bei der Fakultät.

§ 5 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Fakultätsrat bestellt in seiner nächsten Sitzung nach erfolgtem Antrag auf Zulassung zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter. Gutachterinnen oder Gutachter können einschlägig ausgewiesene Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sowie habilitierte Angehörige der Fakultät sein.

- (2) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muß Mitglied der Fakultät sein. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens sein.
- (3) Die Gutachten sind nach Möglichkeit innerhalb von vier Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen und/oder der Gutachter vorzulegen.
- (4) Das Promotionsverfahren soll spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 6 Bewertung der Dissertation

- (1) Jede Gutachterin und/oder jeder Gutachter bewerten die Dissertation mit einem der folgenden Prädikate:

summa cum laude	(0)
magna cum laude	(1)
cum laude	(2)
rite	(3)
non rite	(5)
- (2) Differenzierungen der Prädikate um "plus" (0,25) und "minus" (0,25) sowie Zwischenprädikate "... bis ..." (0,50) sind zwischen 0,00 und 3,00 zulässig.
- (3) Jede Gutachterin und/oder jeder Gutachter schlagen dem Fakultätsrat die Annahme, die Annahme mit konkreten Überarbeitungsauflagen oder die Ablehnung der Dissertation vor.

- (4) Lehnt eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Dissertation ab (Prädikat: "non rite") oder weichen die Bewertungen um mehr als zwei Prädikate voneinander ab, ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen.
- (5) Lehnen zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Dissertation ab, so gilt das Promotionsverfahren als endgültig nicht bestanden.
- (6) Ansonsten ergibt sich das Gesamtprädikat der Dissertation als auf zwei Nachkommastellen genau berechnetes arithmetisches Mittel aus den ungewichteten Einzelprädikaten; weitere Nachkommastellen werden gestrichen.

§ 7 Auslage der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten in der Regel während der Vorlesungszeit zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht für alle Professorinnen oder Professoren sowie habilitierten Mitglieder der Fakultät ausgelegt. Die Dekanin oder der Dekan informiert diese wie auch alle Fakultätsratsmitglieder über die Auslage.
- (1) Jedes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 als Gutachterin oder Gutachter bestellbare Mitglied der Fakultät kann innerhalb einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist eine Stellungnahme abgeben. Auf der Basis der Stellungnahme kann eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bestellt werden; § 6 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8 Mündliche Prüfung: Disputation

- (1) In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet möglichst während der Vorlesungszeit die mündliche Prüfung in Form einer wissenschaftlichen Disputation in der Regel in deutscher Sprache statt. Sie soll der Feststellung dienen, daß die Be-

werberin oder der Bewerber aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, ein wirtschaftswissenschaftliches Problem unter Berücksichtigung des Forschungsstandes sachverständig zu erläutern und wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation ist öffentlich, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht.

- (2) Die Disputation besteht aus einem - ca. 20minütigen – Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers sowie einer - ca. einstündigen - Diskussion über diesen Vortrag. Die Bewerberin oder der Bewerber teilt der Dekanin oder dem Dekan das Thema des Vortrags nach Aufforderung durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mit.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin der Disputation fest und teilt ihn mindestens vierzehn Tage vorher der Bewerberin oder dem Bewerber und der Fakultätsöffentlichkeit - hier unter Angabe des Themas - mit.
- (4) Der Fakultätsrat bestellt drei hauptamtliche Universitätsprofessorinnen und/oder Universitätsprofessoren und/oder habilitierte Angehörige der Fakultät als mündliche Prüferinnen und/oder Prüfer, zu denen die erste Gutachterin oder der erste Gutachter und die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter gehören sollen.
- (5) Den Vorsitz der mündlichen Prüfung führt eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor, die bzw. der von den Prüferinnen oder Prüfern aus ihrer Mitte gewählt wurde.

§ 9 Bewertung der Disputation

- (1) Die mündlichen Prüferinnen und/oder Prüfer beraten im unmittelbaren Anschluß an die Disputation in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation. Sie legen ein Prädikat gemäß § 6 Abs. 1 und 2 fest.

- (2) Wird die Disputation mit dem Prädikat "non rite" bewertet, so kann die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholen.
- (3) Wird auch die wiederholte Disputation mit dem Prädikat "non rite" bewertet, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf der Disputation ist eine von den mündlichen Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen; sie enthält
 1. den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers,
 2. die Namen der mündlichen Prüferinnen und/oder Prüfer,
 3. den Tag der Disputation,
 4. die wesentlichen Inhalte der Diskussion,
 5. die Bewertung der Disputation.

§ 10 Gesamtbewertung der Promotion

- (1) Die Gesamtbewertung der Promotion erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 ohne Differenzierung gemäß § 6 Abs. 2. Aus dem mit dem Faktor 2 gewichteten Gesamtprädikat der Dissertation gemäß § 6 Abs. 6 und dem Prädikat der Disputation gemäß § 9 Abs. 1 wird ein Gesamtprädikat der Promotion - mittels Division durch den Faktor 3 - als arithmetisches Mittel bis auf zwei Nachkommastellen errechnet.
- (2) Ein gemäß Absatz 1 errechneter Wert bis einschließlich $x,50$ wird zum besseren Prädikat, ein errechneter Wert über $x,50$ wird zum schlechteren Prädikat gerundet.

- (3) Die Berechnung gemäß Absatz 1 wird von den mündlichen Prüferinnen und/oder Prüfern vorgenommen.
- (4) Die Ablehnung der Dissertation sowie das endgültige Nichtbestehen der Promotion sind der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan unter Anfügung einer Rechtsbehelfsbelehrung durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Verkündung

- (1) Im Anschluß an die Gesamtbewertung der Promotion teilen die mündlichen Prüferinnen und/oder Prüfer der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unter Ausschluß der Öffentlichkeit mit.
- (2) Die Gutachten sowie die Niederschrift und alle übrigen Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben bei der Fakultät.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluß der mündlichen Prüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis. Das Recht zum Führen des Doktorgrades wird durch diese Bescheinigung nicht begründet.
- (4) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Gutachten und die Niederschrift nehmen.

§ 12 Ablieferungspflicht

- (1) Falls Gutachterinnen oder Gutachter Auflagen gemäß § 6 Abs. 3 erteilt haben, ist die Bewerberin oder der Bewerber verpflichtet, diese angemessen in der Dissertation zu berücksichtigen. Die Gutachterinnen und/oder Gutachter genehmigen die Veröffentlichung nach Prüfung der Berücksichtigung der Auflagen.
- (2) Die Dissertation ist dem Dekanat innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation in 60 Exemplaren unentgeltlich in gebundener oder gehefteter Form einzureichen. Hier- von stehen der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 40 Exemplare zu.
- (3) Erscheint die Dissertation in einem gewerblichen Verlag, der eine Auflage von wenig- stens 150 Exemplaren erstellt, sind lediglich 15 Exemplare unentgeltlich einzureichen. Hiervon stehen der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 3 Exemplare zu.
- (4) Die abzuliefernden Exemplare sind mit einem Vorblatt auszustatten, aus dem hervor- geht, daß es sich um eine Dissertation an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universät Düsseldorf handelt. Die Namen der Gutachterinnen und/oder Gutachter sowie Ort und Tag der mündlichen Prüfung sind anzugeben. Im Falle der Verlagspublikation ist der Hinweis "D 61" anzubringen.
- (5) In Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan sowie der Universitäts- und Landes- bibliothek Düsseldorf kann an Stelle der gebundenen Exemplare eine andere Form der Vervielfältigung für die Ablieferungs-Exemplare gewählt werden.
- (6) Die Veröffentlichungspflicht kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version sowie von vier auf alterungsbeständigen holz- und säurefreiem Papier ausge- druckten und dauerhaft gebundenen Exemplaren an die Universitäts- und Landesbi- bliothek Düsseldorf erfüllt werden. Technische und organisatorische Modalitäten wer- den von der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf geregelt. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Heinrich-Heine-Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (7) Die Dekanin oder der Dekan leitet die für die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf vorgesehenen Exemplare weiter.

§ 13 Promotionsurkunde

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Promotionsurkunde ausgehändigt. Durch die Aushändigung der Urkunde erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache abgefaßt. Sie enthält:
1. Die Namen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
 2. den verliehenen Doktorgrad,
 3. den Namen der oder des Promovierten,
 4. den Titel der Dissertation,
 5. die Gesamtbewertung der Promotion,
 6. das Datum der mündlichen Prüfung, das zugleich als Datum der Promotion gilt,
 7. die Namen der Gutachterinnen und/oder Gutachter,
 8. den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
 9. das Siegel der Fakultät.

§ 14 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann auf Beschluß des Fakultätsrats aberkannt werden, wenn sich herausstellt, daß er durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde.
- (2) Der Doktorgrad kann auf Beschluß des Fakultätsrats aberkannt werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er die wissenschaftliche Qualifikation mißbraucht hat.
- (3) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion.

§ 15 Ehrenpromotion

- (1) Der Fakultätsrat kann auf Antrag von mindestens drei hauptamtlichen Universitätsprofessorinnen und/oder Universitätsprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den Grad eines "Doktor der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber" (doctor rerum politicarum honoris causa) verleihen. Eine Ehrenpromotion würdigt herausragende Leistungen in Wissenschaft oder Praxis. Zur Ehrenpromotion können nur Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die einen engen Bezug zur Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufweisen.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates aufgrund wenigstens zweier Gutachten. Gutachterinnen und/oder Gutachter für Ehrenpromotionen werden vom Fakultätsrat bestellt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. Oktober 2001.

Düsseldorf, den 13.03.2002

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Gert Kaiser